



# Eigenverantwortliche Schule und Schulaufsicht

## Eigenverantwortlichkeit der Schule

Mit der Eigenverantwortlichen Schule, die durch § 32 NSchG gesetzlich verankert ist, wurde ein grundlegender Veränderungsprozess initiiert, der zu einer nachhaltigen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im System Schule geführt hat.

### **§ 32 Eigenverantwortung der Schule**

**Abs. 1: „Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.“**

Dieser Rechtsrahmen wird durch die Regelungen zum Schulprogramm, zur Qualitätsentwicklung und zum Budget inhaltlich konkretisiert.

Die den Schulen eröffneten erweiterten Gestaltungsspielräume schließen dabei die Bereiche Organisations-, Personal- und Unterrichtsentwicklung ein. Damit können alle Maßnahmen zur Schulentwicklung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Landes, der Bildungsstandards und der Kerncurricula in besonderer Weise auf die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Einzelschule und der regionalen Bildungsentwicklung abgestimmt und damit mehr Effizienz und Effektivität erreicht werden.

Die vom Land gewährten Gestaltungsspielräume eröffnen aber nicht nur Freiräume für die Schule, sondern schaffen auch neue Verantwortlichkeiten und erweiterte Verpflichtungen zur Rechenschaftslegung. Auf dieser Basis lassen sich das Verhältnis zwischen Schulaufsicht und Schule bestimmen und die Rolle der Schulaufsicht beschreiben.

## Verhältnis zwischen Eigenverantwortlicher Schule und Schulaufsicht

Die Schulaufsicht in Niedersachsen wird auf der Grundlage der Artikel 7 und 19 GG, des Artikels 4 NV sowie der §§ 119-121 des NSchG gegenüber der Eigenverantwortlichen Schule ausgeübt und umfasst im Rahmen der Fachaufsicht, Dienstaufsicht und Rechtsaufsicht Beratung und Unterstützung, Steuerung und Controlling, Gestaltung sowie Intervention.

In der Eigenverantwortlichen Schule gelten die zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Schulaufsicht in Niedersachsen.

Insbesondere die §§ 120, 120a und 121 NSchG regeln die Wahrnehmung der Aufsicht, Beratung und Unterstützung durch die Schulbehörden:

### **§ 120 Aufgaben und Zuständigkeiten**

**Abs. 1: „Die Schulbehörden haben die Entwicklung des Schulwesens zu planen, zu gestalten und die Schulen und Schulträger zu beraten. Sie nehmen die Aufgaben der schulpsychologischen Beratung wahr.“**

### **§ 120a Beratung und Unterstützung**

**„Die Schulbehörden gewährleisten die Beratung und Unterstützung der Schulen.“**

### **§ 121 Fachaufsicht**

**Abs. 1: „Die Fachaufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Eigenverantwortlichkeit der Schule (§ 32) nicht beeinträchtigt wird. Auch außerhalb eines Widerspruchsverfahrens (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) ist der Schule grundsätzlich Gelegenheit zu geben, die von ihr getroffene Maßnahme vor der Entscheidung der Schulbehörde noch einmal zu überprüfen.“**



Abs. 2: „Die Schulbehörden können pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und pädagogische Entscheidungen im Rahmen der Fachaufsicht nur aufheben oder abändern, wenn

- 1. diese gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen,**
- 2. bei ihnen von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde oder**
- 3. sie gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen.“**

Die Fachaufsicht soll demnach so ausgeübt werden, dass der Eigenverantwortlichkeit der Schule größtmöglicher Raum gegeben wird.

Dieses hohe Maß an Eigenverantwortung der Schulen muss bei der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht berücksichtigt werden. Daher dient § 32 NSchG als Maßstab und Leitbild für eine dienstleistungsorientierte Haltung in der Schulaufsicht, ohne dass dadurch die Interventionsrechte des Staates vernachlässigt werden.

## Rolle und Aufgaben der Schulaufsicht

Grundsätzlich setzt die Schulaufsicht die Vorgaben des Niedersächsischen Kultusministeriums auf operativer Ebene um. Dabei wird Schulaufsicht in Form von Beratung und Unterstützung, Steuerung und Controlling, Gestaltung sowie Intervention wahrgenommen.

Um die intendierten Ziele der Eigenverantwortlichen Schule zu realisieren, müssen sowohl die Schule als auch die Schulaufsicht jeweils ein adäquates Rollenverständnis umsetzen:

- Die Eigenverantwortliche Schule übernimmt Steuerungsaufgaben und verfügt über ein zielorientiertes Qualitätsmanagement.
- Die Schulaufsicht nimmt beratende und unterstützende Aufgaben wahr und versteht sich primär als Dienstleister für die Schule.

Sie versteht sich als nächster und direkter Ansprechpartner für die Schule und in besonderem Maße für die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Schulaufsicht,

- die Selbststeuerung des Systems Schule zu fördern
- die Schule in ihrer Qualitätsentwicklung aktiv zu begleiten, sie insbesondere bei der Inanspruchnahme von Beratungsangeboten zu unterstützen
- darauf zu achten, dass die Schule den gesetzten Rechtsrahmen einhält
- die Personalverantwortung gegenüber der Schulleitung wahrzunehmen
- die Schulleitung bei der Wahrnehmung der Personalverantwortung zu unterstützen
- die Schule bei der Auswahl, Priorisierung und Aktualisierung von Entwicklungszielen zu unterstützen und deren Umsetzung ggf. zu begleiten
- die Ressourcen zuzuweisen
- ein Krisen- und Beschwerdemanagement zu bieten
- über alle steuerungsrelevanten Daten zu verfügen
- das Bindeglied zwischen Schule und Kultusministerium zu sein und die bildungspolitischen Ziele des Landes zu vermitteln
- mit externen Partnern zu kooperieren und regionale bildungspolitische Entwicklungen zu begleiten.